Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1822

Abschrift

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 2. Juni 1967

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten Dr. h. c. Zinn

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 310. Sitzung am 2. Juni 1967 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen Bundestag am 12. Mai 1967 verabschiedeten

Ersten Gesetzes zur Regelung des Besoldungsrechts
(Erstes Besoldungsneuregelungsgesetz — 1. BesNG)
— Drucksachen V/891, V/1694, V/1729 —

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes aus dem in der Anlage angegebenen Grunde einberufen wird.

Dr. Lemke

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben vom 12. Mai 1967 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Dr. Lemke

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage

Grund für die Einberufung des Vermittlungsausschusses zum Ersten Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts (Erstes Besoldungsneuregelungsgesetz — 1. BesNG)

§ 9 ist wie folgt zu fassen:

„§ 9

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1967 in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes vorschreibt.

(2) § 1 Nr. 21 tritt am 1. Januar 1968 in Kraft; dies gilt auch für die in diesem Gesetz enthaltenen Änderungen der im § 55 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in Bezug genommenen Grundsätze."

Begründung

Das Gesetz wird die Länder zu erheblich höheren Mehrausgaben zwingen als die Bundesverwaltung. Mehr als zwei Drittel der Mehraufwendungen entfallen hierbei auf die Volks- und Realschullehrer, insbesondere als Folge der Änderung der BDA-Vorschriften. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß in den Haushaltsplänen der Länder für 1967 diese Mehrausgaben schon eingeplant sind und die Haushaltspläne des kommenden Jahres ausreichende Mittel zur Verfügung stellen werden. Es muß daher in jedem Fall vermieden werden, die Länder schon im Jahre 1967 mit diesen Mehrausgaben zu konfrontieren. Dies wird erreicht, indem durch ein Hinausschieben des Inkrafttretens der Rahmenvorschriften, soweit sie die Festsetzung des Besoldungsdienstalters und die sonstigen Vorschriften des § 55 betreffen, die Länder frühestens ab 1. Januar 1968 zur Anpassung verpflichtet werden.